

Anlagerichtlinien

VZ Anlagestiftung

Gültig ab 18. Dezember 2020



Anlagerichtlinien

Gestützt auf Art. 12 Abs. 5 der Statuten der VZ Anlagestiftung (nachstehend «Stiftung») werden folgende Anlagerichtlinien erlassen:

Allgemeine Richtlinien

Art. 1 Geltungsbereich	Die allgemeinen Richtlinien gelten subsidiär, d.h. soweit durch die speziellen Richtlinien für einzelne	Anlagegruppen keine abweichenden Regelungen formuliert sind.
Art. 2 Rechtliche Vorschriften	Es gelten die rechtlichen Bestimmungen für die Vermögensanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen	sowie die darauf basierende Praxis der Aufsichtsbehörde.
Art. 3 Vermögensanlage	<ol style="list-style-type: none">1. Das Vermögen ist unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität anzulegen. Alle Anlagen müssen sorgfältig ausgewählt und zur Risikominderung breit gestreut sein. Jede Einzelanlage selbst ist hinsichtlich ihres Risiko- und Ertrag-Beitrags zum Gesamtportfolio zu beurteilen.2. Die Handelbarkeit der Anlagen muss gewährleistet sein.3. In allen Anlagegruppen kann die Vermögensanlage sowohl über Direktanlagen wie auch über Kollektivanlagen erfolgen.	<ol style="list-style-type: none">4. Alle Anlagen sind einer regelmässigen Risikokontrolle zu unterziehen.5. Investitionen in die Anlageklasse Aktien sind angemessen nach Branchen und Regionen zu diversifizieren.6. Investitionen in die Anlageklasse Obligationen sind angemessen nach Branchen, Regionen und Laufzeiten zu diversifizieren.7. Investitionen in die Anlageklasse Immobilien sind nach Regionen und Nutzungsart zu diversifizieren.
Art. 4 Liquidität	In allen Anlagegruppen dürfen angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit der Anlagegruppe	und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, gehalten werden.
Art. 5 Derivative Instrumente	<ol style="list-style-type: none">1. Die Stiftung darf nur Derivate einsetzen, welche die Anforderungen gemäss Art. 56a BVV 2 und die dazugehörigen Fachempfehlungen erfüllen. Grundsätzlich sind nur Derivate innerhalb von Kollektivanlagen zugelassen. Für Währungsswaps sowie Währungstermingeschäfte, sofern diese Zug um Zug (payment versus payment) abgewickelt werden, sind direkte Derivate möglich. Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, die von Anlagen nach Art. 53 BVV 2 abgeleitet sind.2. Der Einsatz von derivativen Instrumenten muss sachlich begründbar sein und erfolgt unter Einhaltung der berufsvorsorgerechtlichen Vorgaben (Art. 2). Die getätigten Transaktionen resp. offene Kontrakte mit den entsprechenden Verpflichtungen müssen bei der Berichterstattung ausdrücklich ausgewiesen werden.	<ol style="list-style-type: none">3. Der Derivat-Einsatz ist auf Instrumente zu beschränken, welche über eine ausreichende Marktliquidität und eine einwandfreie Bonität des Emittenten bzw. der Gegenpartei verfügen. Das Erzeugen von Hebeleffekten durch den Einsatz von Derivaten ist nicht erlaubt. Derivat-Positionen müssen stets durch vorhandene Liquidität oder Basiswerte gedeckt sein. Die Summe aus dem Gegenparteerisiko und allfälligen weiteren Anlagen beim Emittenten dürfen 10% des Gesamtvermögens pro Emittent nicht übersteigen.4. Die eingegangenen Positionen sind regelmässig und sorgfältig zu überwachen.
Art. 6 Securities Lending	Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden. Dabei sind die diesbezüglichen Vorschriften der Fondsgesetzgebung über Anlagfonds anzuwenden. Die Wertschriftenausleihe ist lediglich mit erstklassigen	und auf die Geschäftsart spezialisierten Borgern bzw. Vermittlern erlaubt, welche eine einwandfreie Durchführung gewährleisten. Der Anteil der ausgeliehenen Wertschriften pro Borger oder Vermittler soll 10% des Portefeuilles nicht überschreiten.



**Art. 7
Repurchase-
Geschäfte**

Wertpapierpensionsgeschäfte sind grundsätzlich erlaubt. Dabei sind die diesbezüglichen Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage anzuwenden. Die Stiftung darf ausschliesslich als

Pensionsnehmerin agieren. Es sind keine Geschäfte erlaubt, die zu einer Hebelwirkung oder Leerverkäufen führen.

**Art. 8
Einhaltung der
Anlagevorschriften**

Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen werden im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die in den speziellen Anlagerichtlinien aufgeführten prozentualen Beschränkungen beachtet. Diese beziehen sich auf das Gesamtvermögen und sind ständig einzuhalten. Werden die Beschränkungen

durch Marktveränderungen oder Veränderungen der Anlagegruppe über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

**Art. 9
Auslieferung
von Ansprüchen**

Ansprüche an Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung werden nicht an Drittbanken ausgeliefert.



Mischvermögen «VZ Vorsorge Aktien 0»

Art. 1 Anlageinstrumente

- Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
- Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend Transparenz bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
- Investitionen in Immobilien und Hypotheken werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
- Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Immobilien-Anlagestiftung oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Liquidität & Geldmarkt	1%	0%–10%
Forderungen	84%	63%–95%
Obligationen in CHF	33%	25%–46%
Hypotheken	17%	0%–34%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) ¹	31%	24%–49%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) ¹	0%	0%– 5%
Emerging Market Debt	3%	0%– 5%
Aktien	0%	0%– 0%
Aktien Schweiz	0%	0%– 0%
Aktien Ausland	0%	0%– 0%
Immobilien	10%	5%–20%
Immobilien Schweiz	10%	5%–20%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
Alternative Anlagen	5%	0%–15%

¹ Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 70% abgesichert

Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

- Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor’s) oder A3 (Moody’s) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor’s oder Moody’s, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
- Der Anteil an Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung darf maximal 30% des Gesamtvermögens betragen.
- Investitionen in alternative Anlagen dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.
- Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



Mischvermögen «VZ Vorsorge Aktien 15, Max. 20»

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
2. Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend Transparenz bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
3. Investitionen in Immobilien und Hypotheken werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Immobilien-Anlagestiftung oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Liquidität & Geldmarkt	1%	0%–10%
Forderungen	69%	52%–83%
Obligationen in CHF	27%	20%–38%
Hypotheken	15%	0%–30%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) ¹	24%	18%–40%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) ¹	0%	0%– 5%
Emerging Market Debt	3%	0%– 5%
Aktien	15%	10%–20%
Aktien Schweiz	7,5%	5%–12%
Aktien Ausland	7,5%	5%–12%
Immobilien	10%	5%–20%
Immobilien Schweiz	10%	5%–20%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
Alternative Anlagen	5%	0%–15%

¹ Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 70% abgesichert

Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor’s) oder A3 (Moody’s) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor’s oder Moody’s, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
2. Der Anteil an Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung darf maximal 30% des Gesamtvermögens betragen.
3. Investitionen in alternative Anlagen dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.
4. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



Mischvermögen «VZ Vorsorge Aktien 25, Max. 30»

Art. 1 Anlageinstrumente

- Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
- Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend Transparenz bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
- Investitionen in Immobilien und Hypotheken werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
- Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Immobilien-Anlagestiftung oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Liquidität & Geldmarkt	1%	0%–10%
Forderungen	59%	44%–70%
Obligationen in CHF	24%	18%–34%
Hypotheken	13%	0%–26%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) ¹	19%	14%–33%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) ¹	0%	0%– 5%
Emerging Market Debt	3%	0%– 5%
Aktien	25%	18%–30%
Aktien Schweiz	12,5%	9%–17%
Aktien Ausland	12,5%	9%–17%
Immobilien	10%	5%–20%
Immobilien Schweiz	10%	5%–20%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
Alternative Anlagen	5%	0%–15%

¹ Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 70% abgesichert

Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

- Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor’s) oder A3 (Moody’s) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor’s oder Moody’s, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
- Der Anteil an Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung darf maximal 30% des Gesamtvermögens betragen.
- Investitionen in alternative Anlagen dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.
- Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



Mischvermögen «VZ Vorsorge Aktien 35, Max. 40»

Art. 1 Anlageinstrumente

- Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
- Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend Transparenz bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
- Investitionen in Immobilien und Hypotheken werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
- Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Immobilien-Anlagestiftung oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Liquidität & Geldmarkt	1%	0%–10%
Forderungen	49%	35%–60%
Obligationen in CHF	19%	12%–27%
Hypotheken	10%	0%–20%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) ¹	16%	11%–30%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) ¹	0%	0%– 5%
Emerging Market Debt	4%	0%– 6%
Aktien	35%	26%–40%
Aktien Schweiz	17,5%	13%–22%
Aktien Ausland	17,5%	13%–22%
Immobilien	10%	5%–20%
Immobilien Schweiz	10%	5%–20%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
Alternative Anlagen	5%	0%–15%

¹ Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 70% abgesichert

Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

- Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor’s) oder A3 (Moody’s) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor’s oder Moody’s, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
- Der Anteil an Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung darf maximal 30% des Gesamtvermögens betragen.
- Investitionen in alternative Anlagen dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.
- Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



Spezielle Anlagerichtlinien

Mischvermögen «VZ Vorsorge Aktien 45, Max. 50»

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
2. Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend Transparenz bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
3. Investitionen in Immobilien und Hypotheken werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Immobilien-Anlagestiftung oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Liquidität & Geldmarkt	1%	0%–10%
Forderungen	39%	25%–50%
Obligationen in CHF	16%	8%–26%
Hypotheken	7%	0%–14%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) ¹	12%	9%–26%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) ¹	0%	0%– 6%
Emerging Market Debt	4%	0%– 6%
Aktien	45%	32%–50%
Aktien Schweiz	22,5%	16%–28%
Aktien Ausland	22,5%	16%–28%
Immobilien	10%	5%–20%
Immobilien Schweiz	10%	5%–20%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
Alternative Anlagen	5%	0%–15%

¹ Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 70% abgesichert

Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
2. Der Anteil an Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung darf maximal 30% des Gesamtvermögens betragen.
3. Investitionen in alternative Anlagen dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.
4. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



Spezielle Anlagerichtlinien

Mischvermögen «VZ Vorsorge Aktien 65, Max. 75»

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
2. Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend Transparenz bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
3. Investitionen in Immobilien und Hypotheken werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Immobilien-Anlagestiftung oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Liquidität & Geldmarkt	1%	0%–10%
Forderungen	19%	10%–32%
Obligationen in CHF	7,5%	4%–12,5%
Hypotheken	3,5%	0%– 7%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) ¹	6%	4%–16%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) ¹	0%	0%– 6%
Emerging Market Debt	2%	0%– 6%
Aktien²	65%	52%–75%
Aktien Schweiz	32,5%	26%–39%
Aktien Ausland	32,5%	26%–39%
Immobilien	10%	0%–15%
Immobilien Schweiz	10%	0%–15%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
Alternative Anlagen	5%	0%–15%

1 Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 40% abgesichert

2 Erweiterung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 um 25% (Obergrenze)

Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2

Die Anlagegruppe darf die Schuldner- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	+10%	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	+25%	75%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	+30%	60%

Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
2. Investitionen in alternative Anlagen dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.



Spezielle Anlagerichtlinien

Mischvermögen «VZ Vorsorge Aktien 80, Max. 85»

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
2. Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend Transparenz bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
3. Investitionen in Immobilien und Hypotheken werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Immobilien-Anlagestiftung oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Liquidität & Geldmarkt	1%	0%–10%
Forderungen	6%	0%–15%
Obligationen in CHF	6%	0%–15%
Hypotheken	0%	0%– 6%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) ¹	0%	0%–10%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) ¹	0%	0%– 6%
Emerging Market Debt	0%	0%– 6%
Aktien²	80%	64%–85%
Aktien Schweiz	40%	32%–48%
Aktien Ausland	40%	32%–48%
Immobilien	10%	0%–15%
Immobilien Schweiz	10%	0%–15%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
Alternative Anlagen	3%	0%–15%

1 Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 40% abgesichert

2 Erweiterung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 um 35% (Obergrenze)

Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2

Die Anlagegruppe darf die Schuldner- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	+10%	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	+35%	85%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	+30%	60%

Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
2. Investitionen in alternative Anlagen dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.



Spezielle Anlagerichtlinien

Mischvermögen «VZ Vorsorge Aktien 90, Max. 95 1e»

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
2. Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend Transparenz bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
3. Investitionen in Immobilien und Hypotheken werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Immobilien-Anlagestiftung oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Liquidität & Geldmarkt	1%	0%–10%
Forderungen	6%	0%–10%
Obligationen in CHF	6%	0%–10%
Hypotheken	0%	0%– 6%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) ¹	0%	0%–10%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) ¹	0%	0%– 6%
Emerging Market Debt	0%	0%– 6%
Aktien²	90%	72%–95%
Aktien Schweiz	45%	36%–54%
Aktien Ausland	45%	36%–54%
Immobilien	0%	0%–10%
Immobilien Schweiz	0%	0%–10%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
Alternative Anlagen	3%	0%–10%

1 Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 40% abgesichert

2 Erweiterung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 um 45% (Obergrenze)

Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2

Die Anlagegruppe darf die Schuldner- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	+10%	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	+45%	95%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	+30%	60%

Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
2. Investitionen in alternative Anlagen dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.



Spezielle Anlagerichtlinien

Mischvermögen «VZ Vorsorge Aktien 25, Max. 30 Passiv»

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken).
3. Investitionen in Immobilien, Hypotheken und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
4. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindex halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
5. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Immobilien-Anlagestiftung oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1–3Y TR (Hypotheken)	0,8%
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährung)	1,0%
BarCap EMLC Government Capped (Emerging Market Debt in Lokalwährung)	2,0%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI EM Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindex sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Forderungen	61%	55% – 67%
Obligationen in CHF	24%	20,5% – 42,5%
Hypotheken	13%	0% – 20%
Obligationen in FW (CHF hedged)	21%	18% – 24%
Emerging Market Debt	3%	2% – 4%
Aktien	25%	20% – 30%
Aktien Schweiz	10,5%	8% – 13%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	2%	1,5% – 2,5%
Aktien Ausland	9%	7% – 11%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	2%	1,5% – 2,5%
Aktien Ausland Schwellenländer	1,5%	1% – 2%
Immobilien Schweiz	10%	8% – 12%
Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)	3%	2% – 4%
Liquide Mittel und Geldmarkt	1%	0% – 10%



Mischvermögen «VZ Vorsorge Aktien 25, Max. 30 Passiv»

Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
4. Anlagen in High Yield-Obligationen sind bis maximal 5% der strategischen Obligationen-Gesamtquote zulässig. Der Ratingdurchschnitt der High Yield-Obligationen muss mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.
5. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



Spezielle Anlagerichtlinien

Mischvermögen «VZ Vorsorge Aktien 35, Max. 40 Passiv»

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken).
3. Investitionen in Immobilien, Hypotheken und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
4. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindex halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
5. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Immobilien-Anlagestiftung oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1–3Y TR (Hypotheken)	0,8%
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährung)	1,0%
BarCap EMLC Government Capped (Emerging Market Debt in Lokalwährung)	2,0%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI EM Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindex sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Forderungen	51%	46% – 56%
Obligationen in CHF	19%	16% – 33,5%
Hypotheken	10%	0% – 20%
Obligationen in FW (CHF hedged)	18%	14,5% – 21,5%
Emerging Market Debt	4%	3% – 5%
Aktien	35%	29% – 40%
Aktien Schweiz	14,5%	11% – 18%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	3%	2% – 4%
Aktien Ausland	13%	10% – 16%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	2,5%	2% – 3%
Aktien Ausland Schwellenländer	2%	1,5% – 2,5%
Immobilien Schweiz	10%	8% – 12%
Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)	3%	2% – 4%
Liquide Mittel und Geldmarkt	1%	0% – 10%



Mischvermögen «VZ Vorsorge Aktien 35, Max. 40 Passiv»

Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
4. Anlagen in High Yield-Obligationen sind bis maximal 5% der strategischen Obligationen-Gesamtquote zulässig. Der Ratingdurchschnitt der High Yield-Obligationen muss mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.
5. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



Spezielle Anlagerichtlinien

Mischvermögen «VZ Vorsorge Aktien 45, Max. 50 Passiv»

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken).
3. Investitionen in Immobilien, Hypotheken und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
4. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindexes halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
5. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Immobilien-Anlagestiftung oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1–3Y TR (Hypotheken)	0,8%
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährung)	1,0%
BarCap EMLC Government Capped (Emerging Market Debt in Lokalwährung)	2,0%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI EM Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindexes sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Forderungen	41%	37% – 45%
Obligationen in CHF	16%	13,5% – 26,5%
Hypotheken	7%	0% – 15%
Obligationen in FW (CHF hedged)	14%	11% – 17%
Emerging Market Debt	4%	3% – 5%
Aktien	45%	40% – 50%
Aktien Schweiz	18,5%	15% – 22%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	4%	3% – 5%
Aktien Ausland	17%	13% – 21%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	3%	2% – 4%
Aktien Ausland Schwellenländer	2,5%	2% – 3%
Immobilien Schweiz	10%	8% – 12%
Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)	3%	2% – 4%
Liquide Mittel und Geldmarkt	1%	0% – 10%



Mischvermögen «VZ Vorsorge Aktien 45, Max. 50 Passiv»

Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
4. Anlagen in High Yield-Obligationen sind bis maximal 5% der strategischen Obligationen-Gesamtquote zulässig. Der Ratingdurchschnitt der High Yield-Obligationen muss mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.
5. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



Spezielle Anlagerichtlinien

Mischvermögen «VZ Vorsorge Aktien 65, Max. 75 Passiv»

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken).
3. Investitionen in Immobilien, Hypotheken und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
4. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindex halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
5. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Immobilien-Anlagestiftung oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1–3Y TR (Hypotheken)	0,8%
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährung)	1,0%
BarCap EMLC Government Capped (Emerging Market Debt in Lokalwährung)	2,0%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small& Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small& Mid Caps)	3,0%
MSCI EM Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindex sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Forderungen	21%	18% – 24%
Obligationen in CHF	7,5%	6% – 13%
Hypotheken	3,5%	0% – 10%
Obligationen in FW (CHF hedged)	8%	6% – 10%
Emerging Market Debt	2%	1,5% – 2,5%
Aktien¹	65%	58% – 75%
Aktien Schweiz	26,75%	22,5% – 31%
Aktien Schweiz Small& Mid Caps	5,75%	4,5% – 7%
Aktien Ausland	24%	20,5% – 27,5%
Aktien Ausland Small& Mid Caps	4,75%	3,5% – 6%
Aktien Ausland Schwellenländer	3,75%	2,5% – 5%
Immobilien Schweiz	10%	8% – 12%
Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)	3%	2% – 4%
Liquide Mittel und Geldmarkt	1%	0% – 10%

1 Erweiterung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 um 25% (Obergrenze)



Mischvermögen «VZ Vorsorge Aktien 65, Max. 75 Passiv»

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2

Die Anlagegruppe darf die Schuldner- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	+10%	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	+25%	75%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	+30%	60%

macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten Gebrauch:

Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
4. Anlagen in High Yield-Obligationen sind bis maximal 5% der strategischen Obligationen-Gesamtquote zulässig. Der Ratingdurchschnitt der High Yield-Obligationen muss mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.



Spezielle Anlagerichtlinien

Mischvermögen «VZ Vorsorge Aktien 80, Max. 85 Passiv»

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden.
3. Investitionen in Immobilien und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
4. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindex halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
5. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Immobilien-Anlagestiftung oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small& Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small& Mid Caps)	3,0%
MSCI EM Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindex sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Forderungen	6%	4,5% – 7,5%
Obligationen in CHF	6%	4,5% – 7,5%
Aktien¹	80%	75% – 85%
Aktien Schweiz	33%	28,5% – 37,5%
Aktien Schweiz Small& Mid Caps	7%	5% – 9%
Aktien Ausland	29,5%	25,5% – 33,5%
Aktien Ausland Small& Mid Caps	5,75%	4% – 7,5%
Aktien Ausland Schwellenländer	4,75%	3,5% – 6%
Immobilien Schweiz	10%	8% – 12%
Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)	3%	2% – 4%
Liquide Mittel und Geldmarkt	1%	0% – 10%

¹ Erweiterung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 um 35% (Obergrenze)

Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2

Die Anlagegruppe darf die Schuldner- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	+10%	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	+35%	85%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	+30%	60%



Mischvermögen «VZ Vorsorge Aktien 80, Max. 85 Passiv»

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
4. Anlagen in High Yield-Obligationen sind bis maximal 5% der strategischen Obligationen-Gesamtquote zulässig. Der Ratingdurchschnitt der High Yield-Obligationen muss mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.



Spezielle Anlagerichtlinien

Mischvermögen «VZ Vorsorge Aktien 90, Max. 95 Passiv 1e»

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden.
3. Investitionen in Immobilien und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
4. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindex halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
5. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Immobilien-Anlagestiftung oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error
SSBI Total AAA — BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small& Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small& Mid Caps)	3,0%
MSCI EM Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindex sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Forderungen	6%	4,5% – 7,5%
Obligationen in CHF	6%	4,5% – 7,5%
Aktien¹	90%	85% – 95%
Aktien Schweiz	37%	31,5% – 42,5%
Aktien Schweiz Small& Mid Caps	8%	6% – 10%
Aktien Ausland	33%	28,5% – 37,5%
Aktien Ausland Small& Mid Caps	6,5%	4,5% – 8,5%
Aktien Ausland Schwellenländer	5,5%	4% – 7%
Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)	3%	2% – 4%
Liquide Mittel und Geldmarkt	1%	0% – 10%

¹ Erweiterung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 um 45% (Obergrenze)

Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2

Die Anlagegruppe darf die Schuldner- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	+10%	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	+45%	95%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	+30%	60%



Mischvermögen «VZ Vorsorge Aktien 90, Max. 95 Passiv 1e» (Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
4. Anlagen in High Yield-Obligationen sind bis maximal 5% der strategischen Obligationen-Gesamtquote zulässig. Der Ratingdurchschnitt der High Yield-Obligationen muss mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.



Anlagegruppe «VZ Vorsorge Aktien 100»

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Die Investitionen können grundsätzlich in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Die Anlagegruppe kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investieren. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt grundsätzlich 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
2. Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche von Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.

Art. 2 Asset Allocation

Zugelassen sind nur Investitionen in die Anlageklasse Aktien. Die strategische Allokation zwischen inländischen und ausländischen Aktien ist ausgeglichen. Liquide Mittel können bis zu 10% gehalten werden. Die Anlage wird im Rahmen eines aktiven Managements umgesetzt. Die Investitionen in Aktien sind angemessen nach Branchen und Regionen zu diversifizieren. Im Bereich Aktien Schweiz richtet sich die Anlagegruppe am «Swiss Performance Index (SPI)» aus. Im Bereich Aktien Ausland richtet sich die Anlagegruppe am «MSCI All Country World ex Switzerland Index» aus. Die Informationen über die Zusammensetzung der Benchmarks sind bei der Anlagestiftung verfügbar. Die Anlagegruppe wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Subanlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Aktien	100%	90% – 100%
Aktien Schweiz	50%	40% – 60%
Aktien Ausland	50%	40% – 60%
Liquide Mittel und Geldmarkt	0%	0% – 10%

Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Die Anlagegruppe investiert in mindestens 40 Titel, davon sind mindestens 15 Titel Bestandteil des «Swiss Performance Index (SPI)».
2. Die Begrenzung von 5% des Anteils einer Gesellschaft am Gesamtvermögen gemäss Art. 54a BVV 2 darf für Aktien Schweiz überschritten werden.
3. Der Anteil einer Gesellschaft darf die Benchmarkgewichtung um höchstens 5%-Punkte übersteigen.
4. Die Ländergewichtung für Aktien Ausland darf gegenüber dem Benchmark um höchstens 10% abweichen.
5. Die Sektorgewichtung darf gegenüber dem Benchmark um höchstens 10% abweichen.
6. Im Bereich Aktien Schweiz wird in mindestens 8 SPI-Sektoren investiert.
7. Der maximale Tracking Error beträgt 6%. Die Einhaltung dieses Höchstwertes kann von der Stiftung nicht garantiert werden.
8. Der Anteil benchmarkfremder Gesellschaften ist auf 5% begrenzt. Die Anlagegruppe kann in attraktive Small Caps investieren, welche nicht Teil der Benchmark sind. Ebenso können vereinzelt Unternehmen aus den Frontier Markets berücksichtigt werden. Unternehmen aus diesen beiden Segmenten weisen ein höheres Risiko auf. Über einen längeren Zeitraum betrachtet liefern diese aber in aller Regel auch eine höhere Rendite.
9. Der Anteil an Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung darf maximal 60% des Gesamtvermögens betragen.
10. Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert oder an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurswert garantiert.



Anlagegruppe «Wohnbauhypotheken»

Art. 1 Anlagepolitik und Anlageinstrumente

1. Die Anlagegruppe investiert vorwiegend in Hypothekarkredite, die mit Schuldbriefen oder Grundpfandverschreibungen auf Liegenschaften in der Schweiz besichert sind. Die Hypothekarkredite werden ausschliesslich in Schweizer Franken gewährt. Als Schuldner sind ausschliesslich natürliche Personen oder juristische Personen mit einem Eintrag im Schweizer Handelsregister zugelassen.
2. Folgende Anlagen sind zulässig:
 - Grundpfandgesicherte Hypothekarkredite auf Wohnliegenschaften oder Stockwerkeinheiten sowie Liegenschaften mit gemischter Nutzung
 - Grundpfandgesicherte Baurechtsliegenschaften (selbständige und dauernde Baurechte)
 - Grundpfandgesicherte Finanzierungen von Entwicklungsprojekten im Wohnbereich
 - Flüssige Mittel
 - Auf Schweizer Franken lautende fest- und variabel verzinsliche Obligationen und Schuldverschreibungen (inkl. Schweizer Pfandbriefe)
3. Nicht zulässige Anlagen sind:
 - Hypothekarkredite auf Liegenschaften, deren hauptsächliche Nutzung in einem oder mehreren der folgenden Bereiche liegt: Industrie, Landwirtschaft, Hotel und Gaststätten
 - Hypothekarkredite auf Liegenschaften im Ausland
4. Den Hypothekarkrediten vorangehende Grundpfandrechte sowie nachrangige Grundpfandrechte im Fall von gestaffelten Hypothekenablösungen sind zulässig.
5. Kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahmen, etwa für den Fall von ausserordentlichen Rücknahmen oder zur Überbrückung von verbindlich zugesicherten Zeichnungen sind bis maximal 20% des Vermögens der Anlagegruppe zulässig.

Art. 2 Asset Allocation und Diversifikation

1. Die Anlagegruppe hat die Investitionen nach Nutzungsart, Region und Laufzeit zu diversifizieren.
2. Diversifikation nach Nutzungsart:

Nutzungsart	Bandbreite
Wohnliegenschaften	50% – 100%
Gemischt genutzte Liegenschaften	0% – 50%
Baurechtsliegenschaften und Entwicklungsprojekte	0% – 20%
Liquide Mittel und Obligationen	0% – 20%

3. Diversifikation nach Regionen:

Regionen	Bandbreite
Zürich, Ostschweiz und Zentralschweiz	20% – 80%
Bern und Nordwestschweiz	10% – 70%
Südschweiz	0% – 20%
Westschweiz	0% – 40%

4. Diversifikation nach Laufzeit:

Die durchschnittliche Laufzeit der Hypotheken darf sieben Jahre nicht überschreiten. Die durchschnittliche Duration des Portfolios darf neun Jahre nicht überschreiten.
5. Die Vorgaben im Rahmen der Diversifikation nach Nutzungsart sind spätestens nach 12 Monaten nach Lancierung der Anlagegruppe einzuhalten. Die Vorgaben im Rahmen der Diversifikation nach Region und Laufzeit sind spätestens nach 36 Monaten nach Lancierung der Anlagegruppe einzuhalten.

Art. 3 Anlagebestimmungen und –einschränkungen

1. Die Hypothekarkreditnehmer sind sorgfältig im Rahmen der Kreditfähigkeit und -würdigkeit zu prüfen und zu überwachen. Die grundpfandgesicherten Liegenschaften sind nach anerkannten Methoden zu bewerten.
2. Die Belehnungen aller Liegenschaften dürfen zwei Drittel der Verkehrswertschätzung nicht übersteigen.
3. Ein einzelner Schuldner darf insgesamt nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens ausmachen. Diese Anlagebeschränkung muss erst 12 Monate nach Lancierung eingehalten werden.



Anlagegruppe «Wohnbauhypotheken»

4. Die Belehnungsgrenze für einzelne Liegenschaften beträgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen zwei Drittel der Verkehrswertschätzung:
 - Die Belehnung für einzelne Wohnliegenschaften darf, Tragbarkeit und Bonität vorausgesetzt, maximal 80% der Verkehrswertschätzung betragen.
 - Durch Schwankungen der Verkehrswerte ausgelöste spätere Erhöhungen der Belehnungsquote werden bei einwandfreier Bonität bis 90% zugelassen und sind bei Normalisierung der Marktsituation auf das übliche Mass zurückzuführen.
 - Die Belehnungslimiten dürfen überschritten werden, soweit nebst der Grundpfanddeckung als Sicherstellung gegenüber der Stiftung Lebensversicherungspolice oder Ansprüche gegenüber der Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule und Säule 3a) oder eines Wertschriftendepots verpfändet werden. Als massgebender Wert bei Lebensversicherungspolice gilt der Rückkaufswert. Bei Ansprüchen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen gilt die Höhe des für den Erwerb von Wohneigentum verpfändeten Wertes und bei Wertschriften der Kurswert abzüglich einer banküblichen Sicherheitsmarge als massgebender Wert.
5. Mindestens 80% der Anlagegruppe wird in Hypothekarkredite und Pfandbriefe investiert.
6. Die Anlagegruppe orientiert sich an keiner Benchmark.

